

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Detlev Spangenberg, Dr. Robby Schlund, Paul Viktor Podolay, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/32316 –**

### **Geltend gemachte Ansprüche auf Versorgung bei Impfschäden durch Schutzimpfungen gegen das Coronavirus**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Medienberichten gab es hinsichtlich der Corona-Schutzimpfungen bis Mitte 2021 ungeklärte Haftungsfragen (vgl. <https://www.zdf.de/nachrichten/p-anorama/corona-versicherung-impfschaden-100.html>). Seit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) stehe nun fest, dass Länder haften, wenn die bekannten Nebenwirkungen auftreten, dass der Bund haftet, wenn unerwartete Nebenwirkungen auftreten, dass bei Produktfehlern der Hersteller haftet und dass der impfende Arzt wiederum für die korrekte Verabreichung der Impfung haftet (vgl. ebd.). Darüber hinaus steht auf der Internetseite des MDR über einer Aussage der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung Folgendes: „Der Staat ist immer mit im Boot, wenn es um von ihm ‚empfohlene Impfungen‘ geht und etwaige Entschädigungsansprüche. Bei COVID-19-Impfungen gibt es zudem Punkte, bei denen den Herstellern entgegengekommen wird, was etwas mit der Dringlichkeit in der Pandemie zu tun hat“ (vgl. <https://www.mdr.de/mdr-thueringen/redakteur-corona-impfung-impfstoff-haftung-100.html>).

1. Wie viele Ansprüche auf Versorgung bei Impfschäden wegen unerwarteter Nebenwirkungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher geltend gemacht (bitte nach Monaten seit dem Beginn der der Corona-Schutzimpfungen aufschlüsseln)?
  - a) Falls Ansprüche geltend gemacht wurden, in wie vielen Fällen wurde den Anspruchstellern der Anspruch zuerkannt?
  - b) Falls Ansprüche geltend gemacht wurden, in wie vielen Fällen wurde der Anspruch abgewiesen?
  - c) Falls Ansprüche geltend gemacht wurden, wie viele Fälle sind derzeit noch nicht entschieden?

2. Wie viele Ansprüche auf Versorgung bei Impfschäden wegen bekannter Nebenwirkungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher geltend gemacht (bitte nach Bundesländern und Monaten seit dem Beginn der der Corona-Schutzimpfungen aufschlüsseln)?
  - a) Falls Ansprüche geltend gemacht wurden, in wie vielen Fällen wurde den Anspruchstellern der Anspruch zuerkannt?
  - b) Falls Ansprüche geltend gemacht wurden, in wie vielen Fällen wurde der Anspruch abgewiesen?
  - c) Falls Ansprüche geltend gemacht wurden, wie viele Fälle sind derzeit noch nicht entschieden?

Die Fragen 1 bis 2c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anerkennung eines Impfschadens erfolgt auf Antrag, der gemäß § 64 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bei der für die Durchführung des Versorgungsgesetzes zuständigen Behörde zu stellen ist. Die Beurteilung, ob eine im zeitlichen Zusammenhang mit einer Impfung eingetretene gesundheitliche Schädigung durch die Impfung verursacht wurde, ist Aufgabe des Versorgungsamtes im jeweiligen Land. Statistische Daten in Bezug auf die Zahl von Anträgen und die Zahl anerkannter Impfschäden fallen dementsprechend bei den zuständigen Behörden der Länder an. Die Bundesregierung hat in diesem Bereich weder Aufsichts- noch Weisungsbefugnisse und verfügt daher auch über keine Kenntnis über Einzelfälle.

Eine Bundesstatistik über die Zahl der Anträge und die Zahl anerkannter Impfschäden wird nicht geführt. Der Bundesregierung liegen deswegen auch keine Angaben dazu vor, ob und ggf. in welchem Umfang Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) in Verbindung mit § 60 IfSG für Schadensfälle in Verbindung mit einer COVID-19-Impfung erbracht worden sind.

3. Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung Produktfehler, für welche die Hersteller haften mussten (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), und falls ja, wie häufig wurden Produktfehler festgestellt, und in welchem finanziellen Umfang mussten die bzw. der Hersteller Kompensation leisten?

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über Produktfehler vor, für die Hersteller haften mussten.

4. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Ärzte die Impfung fachlich nicht korrekt durchgeführt haben, und in wie vielen Fällen es im Anschluss Entschädigungen gab?

Die Entscheidung über Anträge auf Versorgungsleistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG in Verbindung mit § 60 IfSG obliegt allein den jeweils zuständigen Landesbehörden. Die Bundesregierung hat in diesem Bereich weder Aufsichts- noch Weisungsbefugnisse und verfügt daher auch über keinerlei Kenntnis über Einzelfälle. Deswegen liegen der Bundesregierung auch keine Angaben dazu vor, aus welchem Grund im Einzelfall ggf. Leistungen nach dem BVG in Verbindung mit § 60 IfSG erbracht worden sind.

5. In welchen Punkten wurde den Herstellern bei COVID-19-Impfungen entgegengekommen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Verträge über den Erwerb von Impfstoffen gegen COVID-19, die die Europäische Kommission aushandelt, lassen die Vorschriften der europäischen Produkthaftungsrichtlinie sowie die Haftung nach dem jeweils anwendbaren mitgliedstaatlichen Recht unberührt.

Ist deutsches Recht anwendbar, richtet sich die Haftung gegenüber Geimpften für schädliche Wirkungen des Impfstoffes daher unverändert nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Haftungsregelungen.

Die Haftung für die Einhaltung der Anforderungen und Standards der Guten Herstellungspraxis („Good Manufacturing Practice – GMP“), d. h. für die einwandfreie Herstellung und Qualität des Arzneimittels, bleibt weiterhin ausschließlich bei den Unternehmen.

